

H2 Änderungsantrag zur Landesfinanzordnung

Gremium: FaFiRa
Beschlussdatum: 22.02.2019
Tagesordnungspunkt: 6 Haushalt 2019

Antragstext

- 1 Landesfinanzordnung für Bündnis 90 / Die Grünen Mecklenburg-Vorpommern
- 2 - beschlossen auf der Landesdelegiertenkonferenz am 23. März 2019 in Schwerin
- 3 Güstrow -
- 4 Die folgende Finanzordnung regelt die Finanzverhältnisse des Landesverbandes von
- 5 Bündnis 90 / Die Grünen Mecklenburg-Vorpommern und tritt am Tag ihrer
- 6 Beschlussfassung durch die Landesdelegiertenkonferenz in Kraft. Gleichzeitig
- 7 tritt die bisherige Landesfinanzordnung außer Kraft.
- 8 Die Landesfinanzordnung wird redaktionell angepasst, sobald sich übergeordnete
- 9 Gesetze und Regelungen (insbesondere das Parteiengesetz und das
- 10 Bundesreisekostengesetz) ändern.
- 11 Gliederung:
- 12 I. Zuständigkeiten
- 13 § 1 Landesschatzmeister*in
- 14 § 2 Landesfinanzrat
- 15 § 3 Kreisverbände
- 16 II. Organisatorisches
- 17 § 4 Landeshaushalt
- 18 § 5 Rechenschaftsbericht
- 19 § 6 Rechnungsprüfung
- 20 III. Einnahmen
- 21 § 7 Mitgliedsbeiträge
- 22 § 8 Mandatsträgerbeiträge
- 23 § 9 Spenden
- 24 § 10 Verteilung staatliche Parteienfinanzierung
- 25 IV. Ausgaben
- 26 § 11 finanzwirksame Beschlüsse
- 27 § 12 Kostenerstattungen
- 28 § 13 Personalausgaben
- 29 § 14 Gremienbudgets
- 30 § 15 Rücklagen
- 31 Anhang: Spendenkodex der Bundespartei
- 32 I. Zuständigkeiten
- 33 § 1 Landesschatzmeister*in
- 34 (1) Der/Die Landesschatzmeister*in ist verantwortlich für die Erstellung des
- 35 Haushaltsplanes (gemäß § 13 Abs. 1 Landessatzung), die laufende Kontrolle der
- 36 Ein- und Ausgaben und die ordnungsgemäße Vorlage des Rechenschaftsberichtes des
- 37 Landesverbandes inklusive aller Untergliederungen.
- 38 (2) Der/die Landesschatzmeister*in informiert den Landesvorstand monatlich und

39 den

40 Landesfinanzrat quartalsweise über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben.

41 (3) Der/Die Landesschatzmeister*in hat bei Finanzwirksamen Beschlüssen des
42 Landesvorstandes ein Vetorecht, welches nur mit einer Zweidrittelmehrheit der
43 abgegebenen Stimmen überstimmt werden kann. (gemäß §5 (3) GO Lavo)

44 (4) Der/Die Landesschatzmeister*in hat bei Finanzwirksamen Beschlüssen des
45 Landesfinanzrates ein aufschiebendes Vetorecht. (gemäß §2.3 GO Lafi)

46 § 2 Landesfinanzrat

47 Der Landesfinanzrat berät den Landesverband in allen Finanzfragen. Insbesondere
48 ist er zuständig für: (gemäß §13 Landessatzung)

49 (1) die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltes für den Landesverband und seine
50 vorläufige Inkraftsetzung bis zur nächsten Landesdelegiertenkonferenz sowie die
51 Budgetkontrolle,

52 (2) die Vorbereitung von Vereinbarungen zur Aufteilung der Finanzmittel zwischen
53 Landesverband und Kreisverbänden für die Landesdelegiertenkonferenz,

54 (3) die Beschlussfassung über sämtliche Fragen hinsichtlich der Sonderbeiträge
55 auf Grundlage der Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz,

56 (4) die Entscheidung über die Vergabe von Finanzmitteln aus dem
57 Finanzausgleichsfonds,

58 (5) die Entscheidung über Anträge und Gegenstände, die von anderen Gremien an
59 ihn verwiesen werden.

60 § 3 Kreisverbände

61 (1) Es gilt der Grundsatz weitgehender Autonomie der Kreisverbände, die ihre
62 Grenze nur in der politischen Wirksamkeit der Landespartei und den Bestimmungen
63 des Parteiengesetzes findet.

64 (2) Die Kreisverbände sind für eine ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich
65 und

66 dem/der Landesschatzmeister*in gegenüber rechenschaftspflichtig.

67 (3) Kreisverbände und Gremien können sich eine eigene Finanzordnung geben. Diese
68 darf jedoch den Bestimmungen der Landesfinanzordnung nicht widersprechen.

69 II. Organisatorisches

70 § 4 Landeshaushalt

71 (1) Der/Die Landesschatzmeister*in ist verantwortlich für die Erstellung des
72 Haushaltsplanes, der vom Landesfinanzrat und der Landesgeschäftsstelle
73 vorbereitet wird und vom Landesfinanzrat bis zur nächsten
74 Landesdelegiertenkonferenz vorläufig in Kraft gesetzt wird. (gemäß § 13 Abs. 1
75 Landessatzung)

76 (2) Dem Haushaltsplan ist ein mittelfristiger Finanzplan anzufügen, der
77 mindestens die nächsten 2 folgenden Haushaltsjahre umfasst.

78 (3) Die Landesdelegiertenkonferenz kann über den vorgelegten Entwurf mit
79 einfacher Mehrheit befinden. Änderungsanträge zu dem vom/von der
80 Landesschatzmeister*in eingebrachten Entwurf bedürfen zu ihrer Annahme ebenfalls
81 einer einfachen Mehrheit.

82 (4) Liegt für das angelaufene Jahr noch kein genehmigter Haushalt vor, so dürfen
83 über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus nur Ausgaben getätigt werden, die
84 pro Monat den zwölften Teil des Vorjahresansatzes nicht übersteigen. Neue
85 vertragliche Verpflichtungen, die mit Ausgaben über diesen Rahmen hinaus
86 verbunden sind, sind nicht zulässig.

87 (5) Ist es absehbar, dass der Haushalt nicht einzuhalten ist, hat die/der
88 Landesschatzmeister*in unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.

89 (6) Im Vorfeld der Aufstellung des Haushaltsplanes stimmen die jeweiligen
90 Gremien oder Organe mit eigenem Haushaltsansatz ihre Finanzplanung für das
91 nächste Haushaltsjahr mit dem/der Landesschatzmeister*in ab.

92 § 5 Rechenschaftsbericht

93 (1) Die/der Landesschatzmeister*in ist verantwortlich für die ordnungsgemäße
94 Vorlage des Rechenschaftsberichtes des Landesverbandes inklusive aller
95 Untergliederungen gemäß dem Parteiengesetz und den Beschlüssen der Bundespartei
96 spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres.

97 (2) Zu diesem Zweck legen die Kreisschatzmeister*innen und die
98 Finanzverantwortlichen der Gremien, die zu einer eigenen Kassenführung
99 verpflichtet sind der/dem Landesschatzmeister*in bis spätestens zum 28. Februar
100 eines jeden Jahres die Jahreskassenberichte ihres Kreisverbandes bzw. Gremiums
101 vor. Kreisverbände, die ihren Bericht nicht bis zum 28.02. eingereicht haben,
102 zahlen dafür 50,- Euro je angefangene Woche Verzögerung an den Landesverband.

103 Legt der Kreisvorstand gegen
104 diesen Beschluss der/des Landesschatzmeister*in Widerspruch beim Landesfinanzrat
105 ein, so entscheidet der Landesfinanzrat auf seiner nächsten ordentlichen
106 Sitzung, ob der Beschluss der/des Landesschatzmeister*in aufgehoben wird.

107 (3) Der Landesverband bietet die Möglichkeit die Buchführung der Kreisverbände
108 und übrigen Untergliederungen zentral abzuwickeln. Die Modalitäten sowie die
109 Kostenträgerfragen hierfür werden einzelvertraglich geregelt.

110 (4) Bestandteile der Jahreskassenberichte sind:

- 111 • eine Übersicht über die Einnahmen, die Ausgaben, die Aktivposten und die
112 Passivposten in der Form, dass die Erstellung des Rechenschaftsberichtes
113 entsprechend den Bestimmungen des Parteiengesetzes ermöglicht wird. Die/der
114 Landesschatzmeister*in stellt hierfür ein entsprechendes Formblatt zur
115 Verfügung.
- 116 • Durchschläge oder Übersichten über die für das Berichtsjahr ausgestellten
117 Zuwendungsbescheinigung
- 118 • eine Liste der Mitglieder zum Stand des 31. Dezember des Berichtsjahres
- 119 • eine Übersicht über den Stand und die Beschlusslage zu den ausgewiesenen
120 internen
121 Rücklagen
- 122 • den ersten und letzten Kontoauszug des Berichtsjahres.
- 123 • Deckblatt, (Vollständigkeitserklärung)

124 (5) Die/der Landesschatzmeister*in ist für die Kontrolle der ordnungsgemäßen
125 Kassenführung der Kreisverbände und der Gremien, die zur Abgabe eines
126 Jahreskassenberichtes verpflichtet sind, verantwortlich. Es ist zu
127 gewährleisten, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den
128 Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei entsprechend dem Parteiengesetz
129 vorgeschriebenen Stichproben möglich sind.

130 (6) Die/der Landesschatzmeister*in darf Kreisverbänden und Gremien zustehende
131 Gelder nur auszahlen, wenn die Vorlage eines ordnungsgemäßen
132 Jahreskassenberichtes sichergestellt ist. Ist die ordnungsgemäße und/oder
133 rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes auf Bundesebene gefährdet, muss
134 die/der Landesschatzmeister*in die Kassenführung des Kreisverbandes bzw. des
135 Gremiums an sich ziehen oder eine/n Beauftragte/n einsetzen. In diesem Fall hat
136 die/der zuständige Kreisschatzmeister*in alle für die Erstellung eines
137 ordnungsgemäßen Rechenschaftsberichtes notwendigen Unterlagen an die/den
138 Landesschatzmeister*in zu übergeben. Die hieraus entstehenden Kosten hat der
139 entsprechende Kreisverband zu tragen.

140 § 6 Rechnungsprüfung

141 (1) Die Rechnungsprüfer*innen des Landesverbandes sind im in den Abs. 2 und 3
142 Maße auch für die Kreisverbände zuständig.

143 (2) Die Rechnungsprüfer*innen des Landesverbandes prüfen auf Beschluss des
144 Landesfinanzrates Kreisverbände in ihrer Buchführung. Die Auswahl treffen die
145 Rechnungsprüfer*innen in Abstimmung mit dem Landesfinanzrat.

146 (3) Die Rechnungsprüfer*in können außerdem von den Kreisverbänden zu
147 Buchführungsprüfungen angefordert werden. Die entstehenden Kosten übernimmt der
148 jeweilige Kreisverband.

149 III. Einnahmen

150 § 7 Mitgliedsbeiträge

151 (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sollte 1 % des Nettoeinkommens betragen.
152 Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Beitrag rechtzeitig zu bezahlen. Der
153 Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld, die keiner gesonderten Aufforderung
154 bedarf. Die Kreisverbände haben die Möglichkeit, in ihren Finanzordnungen andere
155 Beiträge festzulegen oder eine Beitragsermäßigung oder –befreiung zu regeln.

156 (2) Zu Beginn des dritten Quartalsmonats führen die Kreisfinanzbeauftragten die
157 anteiligen Beiträge an den Landesverband ab. Für jedes Mitglied eines
158 Kreisverbandes ist vor Ablauf des dritten Quartalsmonats des an den
159 Bundesverband abzuführenden Beitragsanteils zuzüglich 1,00 Euro je Mitglied an
160 den Landesverband abzuführen. Der Landesverband leitet den Beitragsanteil an den
161 Bundesverband weiter.

162 (3) Die Mitgliedsdaten sind von den Kreisverbänden monatsgenau in Sherpa
163 einzupflegen.

164 (4) Um die Höhe der Beitragsabführung zu ermitteln, werden die Mitgliedszahlen
165 aus den drei Quartalsmonaten addiert, die Summe wird mit dem Gesamt-
166 Beitragsanteil multipliziert.

167 § 8 Mandatsträgerbeiträge

168 (1) Die Landespartei macht von ihrem durch Parteiengesetz und Bundessatzung
169 vorgesehen Recht, Mandatsträger-innenbeiträge von ihren Mandatsträger*innen auf
170 Landesebene und Bundesebene zu erheben, Gebrauch. Die Höhe der Sonderbeiträge
171 wird von der Landesdelegiertenkonferenz bestimmt. (gemäß §5 Abs. 3 der
172 Landessatzung)

173 § 9 Spenden

174 (1) Der Landesverband und die Kreisverbände sind berechtigt, Spenden im Sinne
175 des

176 Parteiengesetzes anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die nach Parteiengesetz
177 unzulässig sind (z.B. anonyme Spenden von mehr als 500 EUR). Solche Spenden sind
178 über den Landesverband und Bundesverband unverzüglich an das Präsidium des
179 Deutschen Bundestages weiterzuleiten. Im Übrigen stehen jeder Ebene die bei ihr
180 eingegangenen Spenden ungeteilt zu.

181 (2) Landesschatzmeister*in und Kreisfinanzbeauftragte sind dafür verantwortlich,
182 dass Spenden gemäß Parteiengesetz rechtmäßig vereinnahmt und verbucht werden.
183 Nur sie sind befugt, Spendenbescheinigungen auszustellen.

184 (3) Jeder Spendenbescheinigung muss eine entsprechende Buchung zugrunde liegen.
185 Spendenbescheinigungen sollen am Jahresende über die Gesamtsumme ausgestellt
186 werden.

187 (4) Der Landesverband verpflichtet sich zur Einhaltung des Spenden-Codex' des
188 Bundesverbandes.

189 § 10 Verteilung der staatliche Parteienfinanzierung

190 (1) Die/Der Landesschatzmeister*in beantragt die staatliche Parteienfinanzierung
191 (Land) beim Präsidium des Mecklenburger Landtages, sofern dies nicht schon durch
192 den Bundesverband erfolgt ist.

193 (2) Die Kreisverbände erhalten als Grundfinanzierung 25% der Summe, die der
194 Landesverband als Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung (Bund und
195 Land) zugewiesen bekommt.

196 (3) Die Verteilung der Grundfinanzierung auf die einzelnen Kreisverbände richtet
197 sich nach der Maßgabe eines Grundbedarfes der einzelnen Kreisverbände in
198 Abhängigkeit von der Fläche, und Anreizfaktoren für das Einwerben von
199 Mitgliedern, Spendern*innen und Wählern*innen.

200 (4) Die Grundfinanzierung wird wie folgt auf die Kreisverbände verteilt:

201 a) 35% nach gleichen Teilen,

202 b) 20% nach der anteiligen Fläche,

203 c) 20% nach dem Anteil der eingeworbenen Zuwendungen (Mitgliedsbeiträge, Spenden
204 natürlicher und juristischer Personen),

205 d) 20% nach der Anzahl der Wählerstimmen (Erst- und Zweitstimmen) bei der
206 letzten

207 Landtags- und Bundestagswahl innerhalb der Grenzen des Kreisverbandes zum Stand
208 31. Dezember des Vorjahres,

209 e) 5% fließen in einen Finanzausgleichsfonds, über dessen Verwendung im
210 Haushaltsjahr der Landesfinanzrat entscheidet (gemäß §13 Landessatzung). Sollten
211 die Mittel des Finanzausgleichsfonds im Haushaltsjahr nicht oder nicht
212 vollständig ausgeschüttet werden, fließen sie zusätzlich in die Mittel der
213 Grundfinanzierung des nächsten Jahres.

214 IV. Ausgaben

215 § 11 Finanzwirksame Beschlüsse

216 (1) Über Finanzausgaben entscheidet der Landesvorstand im Rahmen des Haushalts
217 mit

218 einfacher Mehrheit.

219 (2) Finanzausgaben für den laufenden Geschäftsbedarf bis 500,- Euro im Monat
220 können durch die Geschäftsführung selbstständig verantwortet werden.

221 (3) Finanzausgaben bis 1000,- Euro können durch den/die Landesschatzmeister*in
222 in Absprache mit den Landesvorsitzenden selbstständig verantwortet werden.

223 (4) Finanzwirksame Anträge ohne Deckungsvorschlag sind nicht zur Behandlung
224 zuzulassen. Kommt dennoch ein entsprechender Beschluss zustande, darf der
225 Beschluss nicht vollzogen werden, bis von einem Beschlussorgan mit Zustimmung
226 der/des Landesschatzmeister*in eine entsprechende Umwidmung innerhalb des
227 Haushaltes des Landesverbandes vorgenommen worden ist. Über derartige Umwidmung
228 ist dem Landesfinanzrat Bericht zu erstatten.

229 § 12 Kostenerstattungen

230 (1) Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern oder anderen beauftragten
231 Personen entstehen bei der Wahrnehmung von Ämtern, Mandaten und Aufgaben in die,
232 die ihnen oder mit denen sie von einer Mitglieder- oder Vertreter*innen-
233 Versammlung oder einem anderen, satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder
234 Gremium der Partei gewählt, entsendet, erteilt oder betraut wurden.

235 Näheres regelt die Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes Bündnis 90/Die
236 Grünen Mecklenburg-Vorpommern. Die Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes
237 Bündnis 90/Die Grünen Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesfinanzrat MV

238 beschlossen und der Landesfinanzordnung des Landesverbandes Bündnis 90/Die
239 Grünen Mecklenburg-Vorpommern als Anhang beigefügt ist.

240 § 13 Personalausgaben

241 (1) Der Landesverband verpflichtet sich bei der Bezahlung von Mitarbeiter*innen
242 zur Einhaltung eines Mindestlohnes, der den gesetzlichen Mindestlohn um
243 mindestens 1,00 EUR pro Stunde übersteigt.

244 (2) Die monatliche Vergütung für ein studienbegleitendes oder vergleichbares
245 Vollzeitpraktikum beträgt mindestens 300 Euro. (gemäß V5 alt Faires Praktikum
246 LDK Stralsund 2011)

247 (3) Die Landesvorsitzenden haben die Möglichkeit ihre Tätigkeit vergütet zu
248 bekommen. Die Vergütung orientiert sich an vergleichbaren Tätigkeiten, über die
249 Höhe entscheidet der Landesvorstand. (Umsetzung des Z3 LDK Stralsund 2011)

250 § 14 Gremienbudgets

251 (1) Auszahlungen im Rahmen der Gremienbudgets orientieren sich an dem nach § 4
252 abgestimmten Finanzplan des jeweiligen Gremiums.

253 (2) Auszahlungen sind grundsätzlich zweckgebunden und erfolgen gegen Vorlage
254 entsprechender Belege nach den Regelungen für Kostenerstattungen der aktuellen
255 Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes.

256 (3) Vorschusszahlungen können vom Landesvorstand nach Vorlage der
257 voraussichtlichen
258 Gesamtkostenübersicht genehmigt werden. Es gelten die Genehmigungsregeln des §
259 11. Die Belege müssen nach betreffender Veranstaltung gesammelt inkl.
260 tatsächlicher Gesamtkostenübersicht eingereicht werden.

261 (4) Budgets für öffentliche Veranstaltungen, welche von Gremien organisiert
262 werden, bedürfen eines entsprechenden Antrages inkl. voraussichtlicher
263 Gesamtkostenübersicht. Es gelten die Genehmigungsregeln des § 11.

264 § 15 Rücklagen

265 (1) Auf allen Ebenen der Landespartei werden überschüssige Finanzmittel
266 prinzipiell internen Rücklagen zugeführt.

267 (2) Darüber, wann und wofür diese Rücklagen wieder aufgelöst werden sollen,
268 entscheiden die zuständigen Parteiorgane möglichst frühzeitig nach der Einnahme.

269 (3) Dem Haushaltsplan sind Übersichten über den Stand der internen Rücklagen
270 beizufügen.

271 (4) Rücklagen sollen möglichst zinsträchtig angelegt werden.

272 Anhang zur Finanzordnung: Spenden-Codex des Bundesverbandes

273 Aktive Spendenwerbung

274 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind im politischen Wettbewerb in einer mediendominierten
275 Gesellschaft auf freiwillige Zuwendungen von natürlichen und juristischen

276 Personen angewiesen. Deshalb wirbt BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN offensiv um Spenden.

277 Diese beruhen auf dem Prinzip der freiwilligen Zahlung, Gegenleistungen sind
278 ausgeschlossen. Nicht nur wegen den immer wieder kehrenden

279 Parteispenskandalen der anderen Parteien haben sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

280 stets für die Transparenz der Parteifinzen und die Verbesserung des

281 Parteiengesetzes erfolgreich eingesetzt.

282 Form und Inhalt von Spendenwerbung müssen eindeutig, sachlich und wahrheitsgemäß

283 sein und dürfen nicht gegen die guten Sitten verstoßen.

284 Grenzen der Einwerbung und Annahme von Spenden

285 Wir setzen die Grenzen der Spendeneinwerbung dort, wo moralische und

286 grundsätzliche politische Positionen unserer Partei berührt werden. Die
287 Einhaltung der Regelungen des Parteiengesetzes ist für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
288 selbstverständlich. Deshalb nehmen wir folgende Spenden nicht an:
289 • Spenden von politischen Stiftungen und Parlamentsfraktionen
290 • Spenden von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden
291 Institutionen und Unternehmen
292 • Spenden von Unternehmen, an der die öffentliche Hand mit einem Anteil von mehr
293 als 25% beteiligt ist
294 • Spenden von Unternehmen außerhalb der Europäischen Union
295 • Personenspenden über 1000 € mit ausländischer Herkunft
296 • Spenden, die erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten
297 wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden Einzelspenden mit
298 unklarer Herkunft (anonyme Spenden) von über 500 € werden gemäß Parteiengesetz
299 an den Präsidenten des deutschen Bundestages weiter geleitet.
300 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nehmen keine Spenden an, die zum Zwecke der Weiterleitung
301 an Dritte außerhalb der Partei gezahlt werden.
302 Hauptamtliche MitarbeiterInnen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dürfen keine Geschenke
303 entgegennehmen, die einen Wert von 50 € übersteigen. Vorstände geben sich eine
304 eigene Ehrenordnung.

305 Umgang mit strittigen Spenden

306 Über die Annahme von Spenden entscheidet der jeweilige Parteivorstand. Bei
307 Eingang einer Spende von mehr als 500 € wird der zuständige Parteivorstand
308 umgehend schriftlich informiert. Bei Spenden an Kreis-/Ortsverbände ab 1.000 €
309 ist die/der zuständige LandesschatzmeisterIn zu informieren.
310 Alle Untergliederungen werden aufgefordert, auf ihrer Ebene gemäß diesem
311 Kodex zu verfahren.
312 Im Zweifelsfall wird der Landesvorstand oder Parteirat zur Beratung hinzu
313 gezogen. Dort wird dann über die Annahme oder Ablehnung der Spende entschieden.
314 Grundsätzlich gibt es mehrere Möglichkeiten der Abgrenzung von für die Grünen
315 akzeptablen und nicht akzeptablen Spenden bzw. UnterstützerInnen: Beispielsweise
316 eine Positivliste, in der aufgezählt wird, von wem Spenden angenommen werden
317 dürfen. Oder eine Negativliste, in der diejenigen Branchen, Unternehmen und in
318 ihr tätigen Personen aufgezählt werden. Daneben können Verfahrensregelungen, die
319 den Umgang mit strittigen Spenden zum Gegenstand haben, verabredet werden.
320 Sowohl Positiv- als auch Negativlisten weisen den Nachteil auf, das sie nie
321 eindeutig sein können und daher systematisch Streit- und Präzedenzfälle
322 hervorrufen. Der Grund liegt in den vielfältigen Lieferanten- und
323 Absatzverflechtungen von Unternehmen. Auch ein Panzer braucht Normschrauben.
324 Zudem verändern sich im Laufe der Zeit Kriterien für das, was im Hinblick auf
325 Spenden akzeptabel bzw. nicht akzeptabel ist. Sowohl die Aufmerksamkeit als auch
326 die jeweilige Bedeutung unterschiedlicher Themen bzw. Unternehmen verändern
327 sich.
328 Daher scheiden unseres Erachtens sowohl Positiv- als auch Negativlisten für
329 einen Kodex von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus. Wir befürworten eine
330 Verfahrensregelung, da diese in Auslegungsfällen zu den erforderlichen
331 politischen Entscheidungen führt.

332 Sponsoring

333 Wir werben aktiv darum, Unternehmen, Verbände, Vereine und Initiativen zu
334 überzeugen, sich am Rande unserer Parteitage oder anderen Veranstaltungen zu
335 präsentieren. Bei Parteitagen bleiben der Tagungsraum und die Unterlagen der

336 Delegierten werbungsfrei.

337 Beim Sponsoring werden besonders die Unternehmen und Organisationen
338 berücksichtigt, die in ihren Zielen und in ihrer Wirtschaftsweise der Politik
339 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nahe stehen.
340 Darüber hinaus suchen wir auch den Dialog mit anderen Unternehmen. In
341 Zweifelsfällen gilt die oben festgelegte Verfahrensweise mit strittigen Spenden
342 zur Entscheidungsfindung.

343 Spendenprüfung und Spendenquittung

344 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nehmen Spenden nur direkt von den SpenderInnen an.
345 Zuwendungen, die auf dem Umweg über Konten Dritter an BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
346 gelangen, werden nicht angenommen. Sie werden umgehend auf das Konto zurück
347 überwiesen, von dem sie an BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angewiesen worden sind. Für die
348 Zeit, in der solche Beträge auf den Konten der Partei liegen, werden sie als
349 Verbindlichkeiten gebucht.

350 Barspenden, werden nur bestätigt für die Person, die die Zuwendung übergeben
351 hat.

352 Eingehende Spenden werden in jedem Einzelfall auf ihre Zulässigkeit geprüft und
353 ordnungsgemäß verbucht. Nach Parteiengesetz unzulässige Spenden werden an den
354 Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet. Die Spenderinnen und
355 Spender erhalten am Anfang des Folgejahres eine Spendenbescheinigung, auf Wunsch
356 auch vorher. Der Spendenquittung wird ein angemessenes Dankeschreiben
357 beigelegt.

358 Vertraulichkeit, Transparenz und Rechenschaftslegung

359 Spenden werden im Rechenschaftsbericht von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach den
360 Festlegungen des Parteiengesetzes ausgewiesen, d.h. bei Spendenbeträgen über
361 10.000 € im Jahr wird die Spende unter Angabe des Namens und der Anschrift der
362 Spenderin/ des Spenders im Rechenschaftsbericht veröffentlicht.
363 Spenden, die im Einzelfall 50.000 € übersteigen, werden unverzüglich über den
364 Landesverband und den Bundesverband an den Bundestagspräsidenten gemeldet und
365 dort zeitnah veröffentlicht.

366 Spenden, die für bestimmte politische Aktionen eingeworben werden, werden auch
367 für diese eingesetzt. Die Ergebnisse von Spendenaktionen sollen Spenderinnen auf
368 Wunsch leicht einsehbar zur Verfügung gestellt werden.

369 Spenden werden von uns entsprechend den Regelungen des Parteiengesetzes und des
370 Datenschutzgesetzes vertraulich behandelt. Persönliche Daten werden keinesfalls
371 an Dritte weitergeben.

372 Verhältnis von Kosten zu Einnahmen der Spendenwerbung

373 Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sollen Aufwand und Ertrag bei der Einwerbung von
374 Spenden in einem vertretbaren Verhältnis stehen. Die Kosten sollen im
375 Durchschnitt nicht mehr als 25% der Einnahmen betragen. Zu berücksichtigen sind
376 dabei alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Fundraising stehen, d.h.
377 neben den eigentlichen Kosten der jeweiligen Aktionen auch die Kosten für
378 FundraiserInnen, Personal und Verwaltung.

379 Unterschiedliche Formen des Fundraising, verursachen erfahrungsgemäß
380 unterschiedliche Kosten. So ist es kein Geheimnis, dass bei der Gewinnung von
381 Neuspenderinnen i.d.R die Kosten die Erträge weit übersteigen und der Aufbau
382 eines professionellen Fundraising in den ersten drei Jahren keine nennenswerten
383 Erträge bringt. Deshalb sollten nur Durchschnittswerte zugrunde gelegt werden.
384 In Amerika, dem Land mit der ausgeprägtesten Fundraising-Praxis, empfehlen
385 Spendenwächterorganisationen, dass die Kosten insgesamt nicht mehr als 35% der

- 386 Fundraising-Einnahmen überschreiten sollen. Dieser Wert wird auch von
387 staatlichen Prüfbehörden in den USA akzeptiert.
388 Da bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Spendeneinwerbung zu einem wesentlichen Teil auf
389 ehrenamtlichen Ressourcen basiert, ist es vertretbar, einen niedrigeren
390 durchschnittlichen Gesamtkostenansatz zu empfehlen.
- 391 Entgelte für FundraiserInnen
392 FundraiserInnen sollten angestellt werden, wenn sie das Fundraising nicht
393 ehrenamtlich betreiben.
394 Wir zahlen grundsätzlich keine Provisionen für das Einwerben von Spenden.
395 Ausnahmen auf Bundes- und Landesebene bis zu einer Höhe von maximal 10% der
396 Spendeneinnahmen müssen in den zuständigen Vorständen beschlossen werden.
- 397 Bundesfinanzrat Köln, den 01.12.2006